



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

Zweites Kapitel. Die fortwirkenden Übersetzungsfehler.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

## Zweites Kapitel.

## Die fortwirkenden Übersetzungsfehler.

## a) Der »inimicus« der Küre 14. § 10.

1. Küre 14<sup>1)</sup> enthält eine Art *ius postliminii*, eine Schutzvorschrift im Interesse eines Abwesenden, die der Sache nach in Ldr. 3 wiederholt wird. Wer aus der Gefangenschaft zurückkehrt (der Verschollene), kann sein Grundeigentum in Anspruch nehmen, auch wenn es während seiner Abwesenheit verkauft oder vertauscht wurde. Ein Bußanspruch wegen der Veräußerung wird nicht erwähnt, und dadurch die Veräußerung als rechtmäßig unterstellt. Dieser Vorbehalt ergibt, daß in Friesland, wie sonst nach altem deutschen Recht, das Vermögen des Verschollenen von seinen Erben in Besitz genommen wurde<sup>2)</sup>. Die Veräußerungen entsprachen dieser Rechtsstellung und werden eben deshalb nicht als bußwürdig, sondern nur als unwirksam behandelt. Als befugt konnten natürlich nur die vermeintlichen Erben in Betracht kommen.

2. (Lateintext.) Auch das *Ius Vetus* nennt mit einer Ausnahme nur erbberechtigte Männer und die Ehegatten erbberechtigter Frauen (Stiefvater als Ehemann der erbberechtigten Mutter, Schwager als Ehemann der erbberechtigten Schwester. Die »soror« ist ein späterer Zusatz, wie das Fehlen des *sive* erkennen läßt). Um so auffallender ist die eine vorhandene Ausnahme, denn gleich auf den Bruder folgt der »inimicus«.

3. Diese Ausnahme ist selbstredend ein Fehler. Einmal aus sachlichen Gründen: Feindschaft war weder in Friesland, noch sonst irgendwo ein Rechtstitel zum Verkauf des feindlichen Grundeigentums. Daß der zurückkehrende Eigentümer solches Land in Anspruch nehmen konnte, brauchte nicht angeordnet zu werden. Wäre dieser Fall berücksichtigt worden, so

<sup>1)</sup> R.Q. S. 22: *Quarta decima petitio. — Quarta decima petitio est: si quempiam Normanni accipiunt, et si quis fuerit relegatus, vel venditus fuerit; si is reversus fuerit, et potuerit cognoscere ethel et proprios agros et sui patris fundum; si suus frater vel suus inimicus, sive suus vitricus, sive suus gener, soror, sive suus proprius filius, suam terram exposuit vel vendidit vel permutavit; — tunc habet ipse intrare in suam propriam possessionem et in sua predia sine duello, secundum omnium Frisionum iura. — Die Hervorhebung von inimicus rührt von mir her.*

<sup>2)</sup> v. GIERKE, Handbuch des Deutschen Privatrechts I, S. 36 ff.



hätte auch ein Bußanspruch Erwähnung gefunden. Dazu tritt ein formelles Argument: der Feindeszugriff ist etwas ganz anderes als die Erbschaft. Hätte die Lagsaga diesen Zugriff berücksichtigt, so wäre es doch nicht möglich gewesen, den »inimicus« mitten unter die Erben zu stellen. Feindschaft begründet kein Erbrecht. Drittens ergibt sich die Verderbnis dadurch, daß in der Zahl der Erben ein Erbe fehlt, der schlechterdings erwähnt werden mußte. Es fehlt nämlich der Vater<sup>1)</sup>. Der Stiefvater (vitricus) wird gleich nach dem Bruder genannt. Er verkauft, weil die Mutter erbberechtigt ist. Aber der eigene Vater fehlt, und gerade an seiner Stelle, zwischen Bruder und Stiefvater, steht der rätselhafte »inimicus«. Er steht dort, wo in dem friesischen Original der Vater gestanden haben muß. Das Erbrecht des Vaters lag nicht weniger nahe, als das der genannten Erben, und ein Anlaß, die von ihm getätigte Veräußerung anders zu behandeln, war nicht gegeben. Eine anderweite Behandlung hätte auch Erwähnung gefunden. Es kann daher m. E. kein Zweifel daran sein, daß der inimicus des Lateintextes nichts anderes, als ein mißglücktes Äquivalent für Vater ist, allerdings ein stark mißglücktes<sup>2)</sup>. Für unsere erste Aufgabe, für die Kritik der Texte, würde diese Feststellung schon genügen. Aber für unsere zweite Aufgabe, für die Erforschung des Übersetzungsvorgangs müssen wir weiter fragen:

4. Läßt sich eine derartige Vertauschung vorstellen? Die Vertauschung würde voraussetzen, daß in der Vorsage, im mündlichen Vortrage, ein friesisches Wort verwendet worden ist, das von dem Sprecher als Vater gemeint war, aber von dem Translator als Feind verstanden wurde. Ein solches Wort ist allerdings vorhanden, sobald wir annehmen, daß eine Übersetzung nach Gehör stattfand, und daß der Translator des ostfriesischen Dialekts nicht völlig kundig, also ein Westfrieser oder etwa ein

<sup>1)</sup> Bei Aufzählung der gesetzlichen Erben fehlt der Vater niemals. In Landrecht 15 R.Q. S. 65, 66 werden unter den 6 Händen die nächsten Erben genannt. An erster Stelle erscheint der Vater. Wenn wir in K. 14 den inimicus durch den Vater ersetzen, dann entsprechen die in K. 14 gedachten Erben den 6 Händen des Landrechts 15.

<sup>2)</sup> V. RICHTHOFEN denkt an ein Schreibversehen. Im Texte habe vielleicht inimicus curator gestanden und curator sei ausgefallen. Aber die Emendation würde die Sinnlosigkeit der Stelle nicht beseitigen, der Vater würde immer noch fehlen.



Sachse war. Denn das Wort für Vater lautet in den ostfriesischen Dialekten nur »feder« oder »feider«<sup>1)</sup>. In Westfriesland und in Sachsen war das a beibehalten worden. Deshalb ist es möglich, daß ein nicht ostfriesischer Translator, der »feder« hörte, nicht an »Vater« dachte, sondern durch den Klang zu einer anderen Vorstellung geführt wurde. »Fede« war ein ihm bekanntes Wort für »Fehde, Feindschaft«, und der feder war dann ein Wort für »Feind«. Wenn der Translator sich nur an den Klang des Wortes hielt und den Sinn der Aufzählung in der Hast noch nicht erfaßte, dann konnte er als Äquivalent für das gehörte Wort nicht »pater«, sondern »inimicus« hinsetzen. Die vorstehend gegebene Erklärung ist einwandfrei, sie ist aber auch die einzig mögliche und deshalb die richtige. Daraus folgt, daß auch die notwendige Vorbedingung vorhanden gewesen ist, nämlich die Stammesfremdheit des Translators. So unwahrscheinlich diese Annahme auf den ersten Blick erscheinen mag, so wird sie doch sowohl durch diesen Fehler, wie durch eine Reihe anderer voll erwiesen.

5. Die Richtigkeit ist nicht deshalb zu verneinen, weil in demselben Satze, unmittelbar vorher, in der Wortverbindung »sui patris fundum« dasselbe friesische Äquivalent »feder« richtig mit »pater« übersetzt ist. Die richtige Lösung wurde in diesem ersten Falle durch zwei Umstände erleichtert, die bei »inimicus« fehlten. Einmal dadurch, daß der Zusammenhang sich schon aus den vorhergehenden Worten »proprius agros« ergab und nicht erst aus noch nicht Gehörtem entnommen werden mußte. Zweitens aber durch einen lautlichen Anklang. »Sines feders statha« erinnerte schon lautlich an das sachlich gleichwertige »seiner Väter Stätte« und führte dadurch den Übersetzer auf den richtigen Weg. Der Vergleich der beiden

<sup>1)</sup> v. RICHTHOFEN verzeichnet in seinem Wörterbuche folgende Formen: feder in R. B. E. H. fader in W. feider in E. III 195, 30. 196, 13. 197, 30. 198, 35. 199, 1. 7. 32. 210, 38. 211, 4. fether E. 195, 30. 196, 15. 204, 32. fedir E. 66, 1. B. 164, 12. faer Jur 2, 154. Nom. feder R. 49, 24. 53, 18. 73, 34. B. 164, 9. 22. 165, 14. 166, 9. 167, 10. D. 72, 32. 198, 34. H. 329, 20. 334, 25. 336, 14. fader W. 49, 24. 53, 18. 65, 29. 73, 32. 388, 25. 405, 15; gen. feder R. 55, 9. E. 244, 15. H. 331, 18. federes R. 9, 9. B. 168, 10. E. 8, 10. 22, 6. H. 54, 8. 330, 32. feders E. 199, 32. feiders E. 196, 13. 198, 35. faders W. 53, 24. 55, 8. 407, 12. 419, 23. 421, 1. 430, 9; dat. federe B. 165, 17. 167, 10. 17. E. 199, 10. feider E. 199, 13. 210, 38; acc. feder R. 23, 11. 67, 2. 118, 15. 123, 22. 126, 21. 130, 10. B. 168, 6. 176, 12. E. 46, 27. 244, 8. H. 342, 10; plur. nom. feders, Jur. 2, 98.



Lösungen ergibt drei zusammenhängende Erkenntnisse für die Art der Übersetzung. Der Translator übersetzt nach Gehör, er übersetzt in Eile und er übersetzt »sukzessiv«. Die Bezeichnungen der Erbenreihen wurden ihm vorgesprochen, und er mußte für jedes ein Äquivalent setzen, bevor er noch die Schlußworte gehört, oder doch die Rechtsnorm in ihrem sachlichen Inhalte verstanden hatte.

6. (Die friesischen Texte.) Für die kritische Aufgabe genügt die Feststellung der Verderbnis und des im Original enthaltenen Wortes »Vater«. Denn die Verderbnis des Lateintextes hat auf alle friesischen Texte eingewirkt. Keiner von ihnen hat die richtige Fassung des Originals. So nahe es lag, an den Vater zu denken, der Vater wird nirgends genannt. An der Stelle des inimicus begegnet uns der balemund, der schlechte Vormund<sup>1)</sup>. Balemund kann nicht einer selbständigen Überlieferung entstammen und etwa das richtige Original für inimicus sein. Einmal nicht aus sachlichen Gründen. Das Original muß eben den Vater gemeint haben, der balemund der friesischen Texte begegnet uns aber nicht neben dem Vater, sondern statt des Vaters. Zweitens deshalb, weil der »balemund« nicht mit »inimicus« übersetzt werden konnte. Munt war die gemeinfriesische Bezeichnung für die Gestalt des Vormunds, und sowohl dem Westfriesen wie dem Sachsen oder einem anderen Deutschen verständlich. Ein solches Originalwort wäre mit »infidelis« oder »falsus tutor« übersetzt worden, aber nicht mit inimicus. Deshalb läßt sich das Vorkommen von balemund nur als ein Versuch auffassen, den inimicus der Vorlage in sachlich möglicher Weise zu deuten. Daß damals schon eine Abwesenheitsvormundschaft bestand, ist schon wegen der Nennung der Erben in Küre 14 nicht anzunehmen, aber es war ja möglich, daß ein bereits unter Vormundschaft stehendes Kind geraubt wurde und später sein Vormund veräußerte. Eine solche Veräußerung war natürlich ein Unrecht, das den Vormund zum balemund gestempelt hätte und einen gewissen Anhaltspunkt für den inimicus des Lateintextes bieten könnte. Nur als ein solcher Versuch, mit dem Lateintext in Einklang zu bleiben, läßt sich die Einfü-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. H II.: »Ac ief sin brother ieftha sine balemunda ieftha sin athem ieftha sin stiapfeder«, E I.: »Ac ief ter sin brother ieftha sin balemunda ieftha syn athem«, R.Q. S. 22.



gung des balemund unter die Erben verstehen<sup>1)</sup>. Dieser Versuch beweist, daß keiner der friesischen Texte eine von dem Lateintexte unabhängige Formung benutzt hat. Diese Form hätte statt des inimicus Vater geboten und die künstliche Hypothese des balemund überflüssig gemacht. Dadurch erweist es sich, daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen sind ohne Benutzung eines unabhängigen Textes.

b) Alioquin restat in Küre 8. § 11.

1. Küre 8<sup>2)</sup> schließt den Zweikampf in einem Rechtsstreit mit dem Könige aus und schreibt als Ersatz andere Beweismittel vor. Bei der Strafklage, die auf die Hauptlösung geht, soll der Privatmann, wenn er leugnet, sich mit einem Zwölfereide reinigen. Die Folge der Nichtleistung des Eides war nach friesischem Rechte, daß der Beklagte als überführt, geständig galt und daher zahlen mußte. »Ac ne dur hi thet nawet swera, — sa skil hi alla jechta beta«. Deshalb muß das friesische Original beide Alternativen einander gegenübergestellt haben; entweder er schwört, oder er gilt als geständig.

2. (Lateintext.) Der lateinische Text bringt allerdings zwei

<sup>1)</sup> Als eine Fortführung des Gedankens erklärt sich die Beschränkung der in Küre 14 enthaltenen Anordnung auf den Raub eines minderjährigen Kindes in R. Es ist selbstverständlich, daß diese Beschränkung nur eine sekundäre Entwicklung sein kann. Grundeigentum eines Abwesenden war bei Großjährigen häufiger als bei minderjährigen Kindern.

<sup>2)</sup> Untersuchungen R.Q. S. 12: Octava petitio. — Octava petitio est, 1. quod nullus privatus contra dominum suum nimis contendat. 2. Si quid fuerit, quod ab aliquo inquiratur ex parte regis, et si condemnari posset pena capitis, et ipse neget, tunc ipse se excuset cum XII viris withiuramentis; 3. tunc oportet privatum cum rege et contra regem pugilem ducere. 4. Postea debet privatus respondere et iurare, alioquin restat; 5. vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles, et IV liberi, et IV liberi, et IV minus nobiles. 6. Sic debet regi satis fieri. — Die Hervorhebungen rühren von mir her. Als Beispiel der friesischen Texte will ich die Fassung von H. hinzufügen: Thet is thin achtende kest, theter nen huskerl with sinne hera the swithe ne stride. Sa wet thet were, ther me fon thes kenings halven sogte til ene monne, gevet him over kome, thet hi sines haudes sceldech se, ief hi besoke, thet hine sikerade twelewasum enda withum; wande ther ne thor nen huskerl wither siune hera, thene kening kempa leda; ande thi huskerl sceler ondertia ender suera sine hera; jef hit his londraf, sa scelen suera fiuwer ethele men, end fiuwer frimen, tha se ein erva, end fiuwer letsлага, ther er ein gebern were and frihelse iwen ethele were. Alsa skelma tha kenenge riuchta.



Alternativen, aber mit merkwürdigem Inhalte der zweiten: »Postea (Nachher) debet privatus respondere et iurare, alioquin restat«, sonst bleibt er. Das bleiben ist überhaupt keine Rechtswirkung. Die Rechtslage des Geständigen ist eine andere als vor der Verweigerung des Eides. Deshalb muß in »restat« eine Verderbnis vorliegen. Wir müßten erwarten »confessus est« oder »pro confesso habetur«. Das »restat« muß aus einem Originalworte dieses Inhalts entstanden sein. Ist das möglich?, kann der Translator ein friesisches Wort, das er mit »confessus est« übersetzen sollte, mit »restat« übersetzt haben? M. E. ist eine solche Möglichkeit bei der Eigenart der Übersetzungstechnik sehr naheliegend. Das friesische Äquivalent für »restare« ist »bliva«. Dieses Wort kann im Original nicht gebraucht worden sein. Aber die Friesen haben für »confiteri« ein anderes, sehr ähnlich klingendes Wort, nämlich »bihlia, behlia, bilia« = bekennen, aussagen, zugestehen<sup>1)</sup>. Wenn wir nun die eilige Übersetzung nach Gehör und die unvollständige Dialektkenntnis des Translators einstellen, dann ist die Annahme naheliegend, daß der Übersetzer infolge eines Gehörfehlers das »others (sonst) biliat« des Originals mit »bilivat« verwechselt und deshalb mit »alioquin restat« übersetzt hat. Jedenfalls ist es sicher, daß die zweite Alternative im Originaltexte erwähnt war, sonst würde die Übersetzung fehlen.

3. (Die friesischen Texte.) Der Inhalt ist wiederum ein übereinstimmender, und zwar ein negativer. Die zweite Alternative wird nirgends erwähnt, sie fehlt in allen Texten. Worte, die dem »alioquin restat« entsprechen, sind nicht vorhanden. Die Texte begnügen sich mit der Pflicht der Reinigung und schweigen von den Folgen der Nichtleistung des Eides. Daraus ergibt sich wiederum, daß keine unabhängige Überlieferung des Originals vorhanden war. Das Original enthielt, das beweist der Lateintext, ein Äquivalent für restat (bihliat?). Weshalb ist dieses Äquivalent verschwunden? Für die Benutzer des Originals lag gar kein Anlaß vor, einen solchen sinngemäßen und sachlich berechtigten Ausspruch zu tilgen. Dagegen ist das Weglassen bei einer Rückübersetzung durchaus begreiflich. Das »restat« des Lateintextes war sinnlos und unübersetzbar. Aber es war auch für den Zusammenhang entbehrlich. Die Folgen

<sup>1)</sup> v. RICHTHOFEN, Wörterbuch unter hlia und bihlia.



der Nichtleistung eines Reinigungseides waren selbstverständlich und allbekannt. Deshalb wurde das Rätselwort einfach gestrichen. Auch dieses Schweigen beweist die Abhängigkeit von dem Lateintexte ebenso sicher, wie die Behandlung des Vaters in der Küre 14.

c) Das nimis contendere in Küre 8. § 12.

1. Die Küre 8 enthält noch andere Unrichtigkeiten. Nach dem Inhalte der friesischen Texte behandelt sie das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß. Der Zweikampf war sonst in zwei Fällen zulässig, bei schweren Strafklagen (»wenn die Buße den Betrag der Hauptlösung erreicht«), und bei Streitigkeiten um Land. Für beide Tatbestände werden für den Königsprozeß andere Beweismittel angeordnet, für die Strafklage der Zwölfereid (Satz 2), für den Landstreit eine Vernehmung von ständisch gegliederten Zeugen, die als Inquisitionsverfahren zu denken ist (Satz 5; Nachwirkung der karolingischen Inquisition in Zivilsachen). Diese Normen sind sachlich nicht zu beanstanden. Dagegen stimmt der Inhalt des ersten Satzes nicht zu diesen Anordnungen. Ebenso ist seine Fassung auffällig. Der erste Satz erscheint als eine Art Programm. Das Verbot »to swithe ne stride« besagt, daß der Privatmann die Grenzen des Widerstandes nicht überschreiten solle. Infolge dieser Ankündigung müßte das Folgende die Grenzen des Widerstandes, also Beschränkungen des Privatmanns angeben. Aber diese Erwartung wird enttäuscht. Das Verbot des Zweikampfs wird ganz allgemein ausgesprochen, nicht nur zugunsten des Königs, auch zugunsten des Privatmannes. Küre 8 bringt deshalb in der Hauptsache nicht eine Beschränkung, sondern eine Privilegierung des Privatmanns. Denn es besteht nicht der geringste Zweifel daran, daß nach der Volksanschauung der Zwölfereid als ein leichteres Beweismittel galt wie der gerichtliche Zweikampf. Andererseits beschränken sich die Anordnungen auf den Ausschluß des Zweikampfes. Von einer Grenze des Widerstandes in anderer Richtung (Hauszins, Wehrpflicht, Dingbesuch) ist gar nicht die Rede. Das allgemeine Programm steht auch im Widerspruch mit der erkennbaren Vorstellungsfolge. Es paßt nicht zu der Vorstellungskette, die sich anschließt. Auf das allgemeine Programm hätte zunächst das Verbot des Zweikampfs folgen müssen. Erst



von dieser Grundvorstellung aus konnte die Frage nach dem Ersatz entstehen. Aber in unserer Überlieferung schließt sich an das allgemeine Programm sofort der Zwölfereid an. Diese Eidespflicht wird dann in Satz 3 und 4 in einem Kausalsatz mit dem Verbot des Zweikampfes begründet, das aber noch gar nicht mitgeteilt war. Auch diese Begründung setzt voraus, daß der Ausschluß des Zweikampfes schon vorher ausgesprochen war. Eine weitere Unstimmigkeit begegnet uns in dem Verhältnis von Satz 3 und 4. Der Zusammenhang kann nur als Kausalzusammenhang gedacht worden sein; weil der Zweikampf ausgeschlossen ist, deshalb muß der Private in der oben mitgeteilten Weise schwören. Als Ausdruck des Kausalzusammenhanges müssen wir die Konjunktionen *hwande* und *theromme* erwarten. Wir finden aber an zweiter Stelle »*therafter*«, das sonst nur für die zeitliche Aufeinanderfolge gebraucht wird. Die mündlich überlieferten Normen sind überall logisch aufgebaut. Unlogische Satzungen konnten im Gedächtnisse nicht haften. Endlich ist die Fassung des Satzes 1 »*to swithe ne stride*« viel zu unbestimmt, als daß wir ihn uns als Inhalt einer volkrechtlichen Lagsaga denken können. Diese Unebenheiten halte ich für so stark, daß ich schon auf Grund dieser Erwägungen schließen würde, daß die angeführten Worte »*te swithe ne stride*« nicht ursprünglicher Inhalt der Lagsaga gewesen sein können. Diese Unebenheiten verschwinden alle, sobald wir annehmen, daß der ursprüngliche Inhalt des Satzes 1 ein anderer, ganz spezieller war, daß nämlich Satz 1 ursprünglich ganz allein und andererseits ganz allgemein das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß anordnete. Nur bei dieser Unterstellung ist der sachliche Inhalt verständlich und eine zusammenhängende Vorstellungskette gegeben. Das Verbot des Zweikampfes erklärt sowohl die sofortige Erwähnung des Zwölfereides in Satz 2 als auch die kausale Bezugnahme in Satz 3 und 4. Ein solches Verbot muß daher in dem ursprünglichen Texte der Lagsaga enthalten gewesen sein.

2. Lateintext. Der Lateintext weicht in der handschriftlichen Überlieferung sehr wesentlich von den friesischen Texten ab. Die oben festgestellten Unstimmigkeiten sind allerdings alle vorhanden. Satz 1 und Satz 2 lauten entsprechend. *Nimis contendere* und *te swithe strida* sind mögliche Äquivalente. Aber Satz 3 und Satz 4 haben einen ganz anderen Inhalt. An



Stelle der Bezugnahme auf das Verbot des Zweikampfes finden wir umgekehrt die Anordnung des Zweikampfes: Zeitlich nach dem Zwölfereid (*tunc*) soll ein Zweikampf stattfinden zugleich »mit« und »gegen« den König. Wiederum in zeitlicher Nachfolge (*postea*) soll ein zweiter Eid geschworen werden. Der Partei werden also bei der Klage um Hauptlösung drei aufeinanderfolgende Beweisleistungen auferlegt, Zwölfereid, Zweikampf und nochmals Eid. Dabei soll dieser Zweikampf bei derselben Sachlage sowohl mit wie gegen den König geführt werden. Das ist natürlich barer Unsinn. Wodurch ist dieser Unsinn entstanden?

3. v. RICHTHOFEN konstatiert nach alter Gewohnheit einen Schreibfehler. Er emendiert als ganz selbstverständlich für das Handschriftliche »*tunc*« ein »*non*«. Aber diese Hypothese ist abzulehnen. Der Abschriftfehler hätte so offensichtlichen Unsinn ergeben, daß er bei der Kollation entdeckt worden wäre. Vor allem aber übersieht v. RICHTHOFEN, daß nicht nur »*tunc*« falsch ist, sondern ebenso das nachfolgende »*postea*« in Satz 4. Die beiden Fehler entsprechen einander. Der Kausalzusammenhang, der im Original vorhanden gewesen sein muß, »*hwandene . . . theromme*« ist im Lateintexte folgerichtig beidemale in eine zeitliche Aufeinanderfolge umgewandelt worden. Die richtige Übersetzung wäre gewesen »*quia . . . ideo*«. Die Umänderung beider Worte kann nicht auf zwei korrespondierenden Abschriftfehlern beruhen. Was vorliegt ist ein Mißverständnis des Translators. Da nach seiner Auffassung von Satz 1 von einem Verbote des Zweikampfes noch gar nicht die Rede gewesen war, so hatte er den Kausalsatz und den Kausalzusammenhang nicht verstanden. Es fehlte ihm der Ausgangspunkt für eine richtige Vorstellungskette.

4. Alle diese Schwierigkeiten lösen sich mit einem Schlag, wenn wir systematisch vorgehen und zunächst isoliert in Bezug auf die Worte »*ne nimis contendat*« die Äquivalentfrage, die Übersetzungsfrage stellen. Welches friesische Wort kann mit diesen Lateinworten übersetzt sein? Ein sprachlich mögliches Äquivalent ist »*te swithe ne strida*«, aber es paßt sachlich nicht. Gibt es noch eine zweite friesische Wendung, die als Original in Betracht kommt? Unzweifelhaft. Auch die Worte »*ne mara stride*« (nicht mehr streiten als billig) können die lateinischen Worte verursacht haben, sobald wir sie untech-



nisch auffassen. Aber diese Worte haben noch eine technische Bedeutung, die dem Übersetzer vielleicht unbekannt war, und in dieser technischen Bedeutung haben diese Worte denjenigen sachlichen Inhalt, der allein in die Küre paßt. Denn technisch bedeuten die Worte »mara stride« gar nichts anderes als — den gerichtlichen Zweikampf. Dies ist unzweifelhaft und auch unbestritten<sup>1)</sup>. Deshalb erklärt sich der Inhalt des Lateintextes mit allen Unebenheiten und Unrichtigkeiten durch die Annahme, daß das friesische Original den gerichtlichen Zweikampf in dem Streit des Königs mit dem Privatmann verboten und dabei den Zweikampf als »mara strid« bezeichnet hatte. Der Translator hat dies nicht verstanden, das »mara stride« wörtlich mit »ne nimis contendat« übersetzt und weil er infolgedessen von einem Verbote des Zweikampfs gar nichts wußte, auch den Kausalsatz, der auf dieses Verbot Bezug nahm, falsch verstanden und ihn in zwei zeitlich aufeinanderfolgende Gebote zerlegt, in das Gebot des Zweikampfs und in eine nachfolgende Eidesleistung.

Diese Erklärung ist einwandfrei und die allein mögliche, deshalb auch die richtige.

5. Die Rekonstruktion der Küre 8 ist von besonderem Werte für die Erkenntnis des Übersetzungsvorganges. Sie bestätigt die früheren Zeugnisse, und ganz deutlich diejenige Annahme, die ich als prima facie besonders unwahrscheinlich bezeichnete, die Stammfremdheit des Translators. Die Würdigung des Beweises setzt freilich voraus, daß man die Verbreitung der Rechtskenntnis in den Tagen der allgemeinen Dingpflicht und des Gesetzesvortrags so berücksichtigt, wie ich es früher betont habe, und wie es in rechtshistorischen Untersuchungen sehr oft unterbleibt. Jedes Mitglied der Gerichtsgemeinde war zu-

<sup>1)</sup> Vgl. v. RICHTHOFEN, Wörterbuch, unter strid, v. SCHWERIN. »Die friesische Kampfklage« in Festschrift für Amira. S. 181. ff. Die Bedeutung von mara strid steht außer Zweifel. Vgl. die Klageformel H. R.Q. S. 34118, 20. Der Kläger klagt wegen Diebstahls, der Täter habe seine Hauptlösung verwirkt (Zweikampfsfall). Die Formel schließt mit den Worten: »To tha mara stride hebbe ik iu begret, end thes minnera ne bekenne ik nowet.« Ferner W. R.Q. S. 393 § 42 ff. Die Klage auf strid wird erhoben. Der Beklagte behauptet, daß er für den Zweikampf nicht genug Vermögen habe. Darüber sollen Königszeugen entscheiden. Bezeugen sie, daß das Vermögen genügt, »soe schil hi dat mara strid ongahen«. Sagen sie, daß das Gut nicht so groß sei, »so schil hi dat lessa strid ongahen«.



gegen, wenn ein Rechtsstreit sich abspielte und der gerichtliche Zweikampf ausgefochten wurde. Jeder Friese mußte wissen, was »mara strid« bedeutet, und daß im Königsprozeß der Zweikampf ausgeschlossen war. Jeder Friese, nicht nur der Ostfriese, denn der Ausdruck »mara strid« findet sich auch in Mittelfriesland. Unser Translator hat den technischen Ausdruck nicht gekannt, er hat die Beweismittel in einer Art und Weise gehäuft, wie sie im friesischen Prozesse nicht möglich war. Daraus folgt zwingend, daß er kein Friese gewesen ist.

6. Friesische Texte. Die friesischen Texte stimmen untereinander überein. Sie zeigen zum Teil einen richtigeren Inhalt als der Lateintext, aber nur zum Teil. Das Gebot des Zweikampfes in Satz 3 ist überall durch das Verbot ersetzt. Das ist der richtige Inhalt. Aber die Kausalkette ist nicht hergestellt. Für »postea« finden wir »therafter«, also immer noch eine Zeitbestimmung. Vor allem aber fehlt in Satz 1 das Verbot des Zweikampfes, es fehlen die Worte »mara strid«, die im Original gestanden haben. Deshalb ergibt die Vergleichung auch in diesem Fall, daß die friesischen Texte nicht auf eine unabhängige Überlieferung zurückgehen, sondern nur Rückübersetzungen des Lateintextes sind. Zu einer Verschlechterung des bekannten Originals hätte ja gar keine Veranlassung vorgelegen. Allerdings war die Rückübersetzung keine kritiklose. Die klare Unrichtigkeit des Lateintextes in Satz 3, das Gebot des Zweikampfes zugleich mit dem Könige und gegen den König ist berichtigt worden. Das ist aber kein Argument für die Konkurrenz eines abweichenden Textes, sondern durchaus verständlich, sobald wir in den Übersetzern Männer erblicken, die mit dem friesischen Rechtsleben vertraut waren. Der Ausschluß des Zweikampfes im Königsgesicht war ein Fundamentalsatz des friesischen Rechts, sodaß die entgegengesetzte Vorschrift des Lateintextes von jedem rechtsverständigen Friesen als Textfehler erkannt werden mußte.



d) Das »scire omnia iura, que sunt kesta et londriucht« in Küre 3. § 13.

1. Küre 3<sup>1)</sup> behandelt die Stellung des asega (Urteilsfinder). Vor der Wahl und Eidesleistung darf er über niemanden ein Urteil fällen (iudicare). Dann wird seine Stellung nach der Eidesleistung behandelt, und die Pflichten des unparteiischen Urteils als Folge der Eidesleistung mit Nachdruck hervorgehoben.

2. (Lateintext.) Der Lateintext schiebt nun bei lateingemäßer Auslegung zwischen das Verbot des Urteilens vor dem Eide und der Pflicht zum gerechten Urteil als Folge der Eidesleistung eine Pflicht zur universalen Rechtskenntnis ein, »scire omnia iura« (Wissensklausel). Nach dem Zusammenhange wäre als Gegensatz zu dem Verbote vor der Eidesleistung die Pflicht zu erwarten, nach der Eidesleistung in allen Rechtssachen zu urteilen. Diese Eidesfolge wird auch dadurch vorausgesetzt, daß die Pflicht der Unparteilichkeit bei der Urteilstätigkeit auf den Eid zurückgeführt wird, »quia iuravit coram imperatore Romano«. Die Wissensklausel unterbricht den Zusammenhang und läßt dafür eine Lücke. Sie ist sachlich nicht annehmbar. Unkenntnis einer Rechtsnorm konnte nicht als Verletzung der Eidespflicht aufgefaßt werden. Die vermeintliche Wissenspflicht hat auch in Friesland nicht bestanden, denn wir besitzen das Formular des Asegaeides<sup>2)</sup>. Das Formular ist sehr ausführlich, die

<sup>1)</sup> R.Q. S. 4: Tertia petitio. — Tertia petitio est, quod singuli bona sua possideant sine rapina, nisi ratione et iusta allegatione convincantur, tunc faciat secundum, quod iudicat suus asega, secundum ius vulgi et omnium Frisonum. Ille asega non habet quemquam iudicare, nisi plebs elegerit ipsum, et ipse coram imperatore romano iuraverit; tunc tenetur scire omnia iura, que sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta; tunc debet iudicare inimico sicut amico, quia iuravit coram imperatore, viduis et orphanis et omnibus advenis, sicut coniunctis sibi in tertia linea consanguinitate. Si ille acceperit iniusta munera et prohibitos denarios, tunc non debet deinceps iudicare, quia significat sacerdotem, et ipsi sunt oculi ecclesiae, et debent iuvare et viam ostendere, qui se ipsos non posunt iuvare. — Die Hervorhebungen rühren von mir her.

<sup>2)</sup> Abgedruckt R.Q. S. 489 als Eidesformel des eehera. Der Codex Unia fügt »asega« hinzu. Nach ihm ist die Formel von mir mitgeteilt in meiner Abhandlung »Die friesische Gerichtsverfassung und die mittelfriesischen Richtereide« in »Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung« Bd. 7 S. 747 ff.



Pflicht zum Urteilen wird eingehend unter Hervorhebung der Einzelfälle behandelt. Aber von einer Verpflichtung zur Kenntnis des Rechts findet sich nichts. Es ist deshalb sicher, daß das friesische Original von der Pflicht der Urteilsfällung gesprochen hat und die Fassung des Lateintextes auf einem Fehler beruht.

3. Der Fehler ist wieder ein Übersetzungsfehler<sup>1)</sup>. Die Grundlage ist die gleiche wie bei »mara strid«. Wenn wir die Äquivalentfrage stellen, so ergibt sich als das durch »scire« übersetzte Äquivalent das friesische »wita«. »Wita« bedeutet untechnisch »wissen«, also lateinisch »scire«. Aber »wita« hat noch eine andere, rechtstechnische Bedeutung, nämlich die Bedeutung: »Entscheiden einer Rechtssache«<sup>2)</sup>, ist also in diesem Sinn gleich lateinisch »iudicare«. »Wita alle riucht« war ein geeigneter Ausdruck für die allgemeine Urteilertätigkeit. Diese Wendung ist im Original gebraucht worden. Das sinngemäße lateinische Äquivalent wäre gewesen »iudicare in omnibus rebus«. Der Translator hat wiederum, wie bei »mara stride« das technische Wort untechnisch verstanden und deshalb »wita« fälschlich mit »scire« und folgemäßig »riuchta« mit »iura« übersetzt. Natürlich hätte er den Fehler nicht gemacht, wenn ihm die nachfolgenden Sätze über die Gerechtigkeit bei der Urteilsfällung und ihre Begründung durch den Eid vorgelegen hätten und Zeit zur Überlegung verfügbar gewesen wäre. Aber bei der Übersetzung zu Protokoll waren ihm diese Sätze noch unbekannt und die Niederschrift eilte. Deshalb beweist auch dieser Fehler, daß wir es mit einer hastigen Übersetzung nach Gehör zu tun haben.

4. Erst der fehlerhafte lateinische Text hat dann zu der Erläuterung Anlaß gegeben, »quae sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta«. Diese Worte können nur eine spätere Glosse sein und müssen in der friesischen Vorsage, die ja von urteilen sprach, gefehlt haben. Denn die konkreten Rechtsachen, in denen ein Urteil zu fällen war, konnten nicht »als kesta et londriucht« bezeichnet werden. Nur die Wissensklausel konnte einen derartigen Zusatz möglich machen. Die Zufügung

<sup>1)</sup> Ich habe auf diesen Übersetzungsfehler schon früher hingewiesen, Ger. Verf., S. 75 ff.

<sup>2)</sup> V. RICHTHOFEN, Wörterbuch zu wita und die Belege in Ger. Verf. S. 76. Anm. 11–13.



der Glosse ist auch begreiflich. Die durch den lateinischen Wortlaut auferlegte Pflicht absolut allgemeiner Rechtskenntnis war nicht erfüllbar. Aber die Glosse ist in ihrer positiven Aussage selbst unrichtig. In keinem Teile Frieslands erschöpfte sich das geltende Recht in den Küren und Landrechten, waren diese Rechtsquellen »omnia jura«<sup>1)</sup>.

Die Analyse des Übersetzungsvorgangs zeigt uns die Übersetzung eines Satzes vor Kenntnis des Nachfolgenden, also die eilige Übersetzung nach Gehör und sie bestätigt die Unkenntnis des friesischen Rechtes bei dem Translator. Wenn er das Rechtsleben gekannt, die Urteilstellung der Asegen bei Erfüllung seiner Dingpflicht beobachtet hätte, so wäre ihm das Mißverständnis von witane ganz unmöglich gewesen. Er hat diese Kenntnis nicht gehabt und wird auch dadurch als Nichtfrieser gekennzeichnet.

5. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte haben »scire omnia iura« richtig mit »wita alle riuchtlike thing« zurückübersetzt und durch die Angabe des Gegenstandes an die Stelle der »Rechtskenntnis« wieder die Sachenentscheidung eingesetzt. Aber sie haben alle die Glosse übernommen, obgleich die Nennung der Küren und Landrechte nunmehr widerspruchsvoll wirkt. Da diese Glosse erst durch den Übersetzungsfehler des Lateintextes möglich geworden ist, so ergibt sich aus ihrer Übernahme, daß auch an dieser Stelle alle friesischen Texte den schon glossierten Lateintext benutzt haben und von ihm abhängig sind.

e) Das »vendere« des Bruders in Landrecht 4. § 14.

1. Das Landrecht 4<sup>2)</sup> bietet der Deutung erhebliche Schwierigkeiten, aber dafür, sobald die richtige Lösung gefunden ist,

<sup>1)</sup> Auch der Vergleich mit dem Priester kann nicht Inhalt einer volkrechtlichen Satzung gewesen sein. Er beruht auf einer Volksethymologie: »asega« gleich »Rechtsseher«. Vgl. über diese Glosse Ger.Verf. S. 324 und Richtereide S. 760 ff.

<sup>2)</sup> Quarta constitutio est: Pater vel mater, qui sue filie in dotem dederint propria predia, quando ea de terminis suis traducta fuerint venditione vel permutatione in alios terre terminos, et frater eius ea vendere voluerit, tunc licet retinere ea cum duodecim dediuramentis. Dazu als Beispiel der friesischen Texte (H): Thed is tet fiarde landriucht: Alder feder ieftha moder hira dochter ene fletieva iewet, and hia ut beldat mith afte, end hiut tenna lede mith cape ief mith wixle of tha liudgarda ina enne otherne,



auch einen überzeugenden Nachweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte.

Bei der Ermittlung der Originalnorm müssen wir zunächst aus dem Lateintexte diejenigen Elemente herausuchen, die wir als richtig betrachten dürften und dann die auftauchenden Fragen ins Auge fassen.

2. Die gesicherten Elemente lassen sich unter 5 Nummern aufzählen:

1. Im Eigentum stehendes Land, das der Tochter als Aussteuer gegeben ist (in dotem dederunt propria predia).

2. Veräußerung des Landes durch Kauf oder Tausch (venditione vel permutatione). Der Veräußerer ist nicht genannt, aber unbedenklich als der Mann der Tochter zu unterstellen.

3. Besondere Qualifikation des Veräußerungsgeschäfts. Es müssen Außengeschäfte sein (traducere).

4. Ein Anspruch des Bruders hinsichtlich dieses Landes. Der Inhalt ist zu untersuchen; das überlieferte »vendere« ist sinnlos.

5. Die Vorschrift einer Beweiserleichterung. An die Stelle des Zweikampfes, der sonst bei Landstreit stattfindet, tritt der Zwölfereid. Die Person des Eidesberechtigten ist nicht genannt, wenn auch eine lateingemäße Beachtung der Satzfolge eine Bezugnahme auf den Gegner des Bruders ergeben würde. Aber bei unserem Texte ist die lateingemäße Auslegung überhaupt nicht am Platze.

3. An diese Beobachtungen reihen sich 3 Fragen:

Die erste Frage geht dahin: Welcher Anspruch konnte für den Bruder bei dem gegebenen Tatbestand in Frage kommen? Die Antwort unterliegt keinem Zweifel. Der Bruder hatte in Fällen, wie sie vorliegen, ein Retraktsrecht oder Näherrecht, die Erblösung des deutschen Rechts. Die friesischen Nachrichten<sup>1)</sup> stellen außer Zweifel, daß es überall galt, jedem Erbenzustand und sich auf jedes Land ohne Unterschied erstreckte,

anta hiinum hira god misgench, and hira menie aken werthe, an hia ther mit unriuchte on spreke; sa ach hiuto haldane mit tuam dedethum. Ac iewet hire brother thenna welle tetsia ieftha tiuna, end mit unriuchte on spreka and hit hire rema nelle, sa achere fallane wed and scolenga bi sextege merkum.

<sup>1)</sup> Vgl. die Zusammenstellung auch der späteren Nachrichten Gemein-freie S. 437 ff. Erwähnung in R.Q. S. 163, 23. 208, 14 ff. 361, 35. 368, 15. 392, 7. 476, 37, 5.



deshalb muß es auch dem Bruder bei dem besonderen Tatbestand unserer Stelle zugestanden haben. Irgend ein anderes Recht kann nach sonstigen Nachrichten nicht in Frage kommen. Dadurch wird die Annahme gerechtfertigt, daß auch Landrecht 4 im Original eine Vorschrift über Näherrecht enthielt.

Die zweite Frage geht dahin, ob diese beiden zu 1 und 3 erwähnten Merkmale exemplifikative oder normative Bedeutung haben, Beispiele eines auch in anderen Fällen möglichen Näherrechts darstellen oder die Folgen eines besonderen Tatbestands regeln. Im ersten Fall würde eine allgemeine Vorschrift über Näherrecht gegeben sein, im zweiten eine Sondervorschrift vorliegen. Mit Rücksicht auf die große Genauigkeit der sonst vorhandenen Normen und die große Verbreitung des Näherrechts ist die normative Bedeutung und deshalb das Vorliegen einer Sondervorschrift von vornherein die wahrscheinlichere. Doch sind beide Möglichkeiten zu erwägen.

Die dritte Frage ist nun auf den möglichen Inhalt einer solchen Rechtsnorm zu richten. Diese Frage ist zunächst für beide Alternativen dahin zu beantworten, daß dieser Inhalt nicht in einer Verneinung des Näherrechts bestanden haben kann. Ein Recht der Blutsverwandten, das in jüngeren Quellen so allgemein anerkannt ist und sich so lange erhalten hat, muß zur Zeit der Herstellung des Lateintextes erst recht in voller Kraft bestanden haben. Ebenso wenig ist es denkbar, daß das Näherrecht bei Aussteuer und bei qualifizierter Veräußerung ungünstiger behandelt wurde als bei sonstigem Land und bei einer Veräußerung mit einer weniger weitgehenden Wirkung (Austausch innerhalb eines engeren Kreises, ohne *traducere*). Das Näherrecht bildet einen Schutz des Erbrechts. Aber gerade bei Aussteuergut ist das Erbrecht im Sinn des Rückfalls besonders ausgebildet. Eine Sondernorm des Aussteuergutes in bezug auf das Näherrecht wird sonst nirgends bezeugt, könnte aber nur in einer Bevorzugung des Näherrechts bestanden haben. Diese Erwägungen führen uns zu dem Schluß, daß wir mit einer dem Näherrecht günstigen Vorschrift rechnen müssen. In dem Original kann deshalb nur der Bruder eidesberechtigt gewesen sein, nicht sein Gegner. Das ist zwar ein indirekter Schluß, aber ein vollkommen sicherer.

4. Lateintext. Der Lateintext hat das Original stark entstellt. Er enthält sicher zwei, vielleicht drei Übersetzungsfehler:



a) Ein sicherer und gröblicher Übersetzungsfehler ist in dem »vendere« enthalten. Das Begehren des Bruders ist nach dem Lateintext auf »vendere« gerichtet, »vendere vult«. Das ist völlig sinnlos. An ein Recht des Bruders, das Eigentum der Schwester mit Wirkung für die Schwester zu verkaufen, konnte ja niemand denken. Der Verkauf war an sich möglich, wäre aber für die Schwester wirkungslos und deshalb für den Bruder sinnlos gewesen. Das Original muß etwas anderes gesagt haben, nämlich das Gegenteil, daß der Bruder das Näherrecht ausüben wolle, daß er den Vorkauf beansprucht. Dieses Begehren konnte friesisch als *a fara capia* bezeichnet werden; Diese Worte klingen aber lautlich an *voricapia* an, das verkaufen bedeutet. Der Translator hat sich verhöhrt oder geirrt. Er hat die beiden Worte »vorkaufen« und »verkaufen« verwechselt und die Vorsage statt mit »*potiore iure emere*« mit »vendere« übersetzt. Es liegt also ein Übersetzungsfehler vor, der mit dem Vertauschen von *bihlia* — *biliva* gleichartig ist.

b) Das Original muß das Eidesprivileg dem Bruder zugesprochen haben. Aus sachlichen Gründen kann bei dem besonderen Tatbestand nur eine Begünstigung des näher Berechtigten in Frage kommen. Die Schlußworte können gelautet haben: »so mey he it holda mit twelef witheden«. Der Translator hat das Subjekt bei der lateinischen Übersetzung weggelassen, wie auch sonst. Da aber vorher der Bruder als Erheber eines Anspruchs genannt war, so ist dadurch der Schein entstanden, daß das Recht des Bruders durch die Eidesleistung ausgeschaltet und sein Gegner zur Eidesleistung berechtigt sei. Ein eigentlicher Übersetzungsfehler liegt nicht vor, sondern nur eine ungeschickte Fassung, die durch sofortige Wortübersetzung oder aus dem Mangel an Verständnis für den Zusammenhang hervorgegangen war. Aber für die lateingemäße Auslegung hat durch dieses Ungeschick die Norm des Originals in dem Lateintexte den entgegengesetzten Inhalt erhalten, genau so, wie das Verbot des Zweikampfes in Kür 8 sich in das Gebot dieses Vorgangs verwandelt hatte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Zweifelhaft ist, ob nicht auch bei der besonderen Qualifikation der Veräußerungsgeschäfte ein Fehler unterlaufen ist. Die Übertragung der Äcker durch Kauf oder Tausch von Ort zu Ort ist natürlich in wörtlichem Sinn unmöglich. Die friesischen Texte gebrauchen für das »*terre terminos*« das Wort »*liudgarda*«, Gemeindebezirk, und setzen daher wohl eine Metono-



Die Folgerung aus dieser Erklärung für den Übersetzungsvorgang sind die gleichen. Die schweren Übersetzungsfehler beweisen die Übersetzung nach Protokoll und auch die beiden individuellen Züge, denen wir beim Translator begegnen, die Schwäche der Sprachkenntnis und das Fehlen jeder Rechtskenntnis.

5. Die friesischen Texte. Von den friesischen Texten bringt keiner den Inhalt des Originals oder die Spur einer Erinnerung an ein solches Original. Sie zeigen alle ihre Abhängigkeit vom Lateintext.

Dieser Inhalt der friesischen Texte gilt den Philologen als dunkel. In der Tat ist der Inhalt schwer verständlich, solange man die Texte als selbständige Normen ansieht, als einen Versuch, das Leben zu ordnen. Dagegen wird der Inhalt m. E. vollkommen deutlich, sobald man in den Texten das erkennt, was sie ihrer Entstehung nach sind, nämlich Übersetzungsversuche, Versuche, aus dem uns überlieferten Lateintexte einen verständlichen Sinn zu entnehmen.

In allen friesischen Texten wird unterstellt, daß die Vorschrift des Landrechts 4 sich gegen den Bruder richtet. Das »vendere« wird durch einen allgemeineren Ausdruck ersetzt und schlechthin ein rechtswidriger Angriff auf das Land angenommen«. Das ist der Kern. Der Angriff wird in den meisten

mie voraus: Gemeindebezirk für Gemeindegossen! Wenn das Original sich ebenso ausgedrückt hat, dann würde die Veräußerung an einen Ausmäcker gefordert sein, also ein Zusammentreffen von Erblosung und Marklosung. Aber es ist mir unwahrscheinlich, daß der Translator das Wort »liudgarda« einfach als terre terminos wiedergegeben hat. Er würde m. E. den Wortteil liud nicht unübersetzt gelassen und einfach terram statt terminos gesagt haben. Ebenso ist sehr zweifelhaft, ob eine Lagsaga sich so metonymisch ausgedrückt hat und endlich, daß eine solche Kombination von Erb- und Marklosung wirklich rechtens gewesen ist. (Der Brockmerbrief, § 83, R. Q. S. 163 24, 24 bezieht sich auf ein ganz anderes Problem.) Deshalb halte ich es für wahrscheinlich, daß die Norm im Original nur auf die Veräußerung an einen Blutsfremden abgestellt war und die Fassung des Lateintextes auf einem weiteren Übersetzungsfehler beruht. Der Übersetzungsfehler würde darin bestehen, daß der Translator ein friesisches Wort, das die Blutsnähe bezeichnete, als Landgemeinde auffaßte, oder bei einem Wort, das sowohl persönliche wie lokale Bedeutung haben konnte, fälschlich die lokale Bedeutung statt der gemeinten persönlichen unterstellte und wiedergab. Als ein Wort solcher Doppelbedeutung könnte das Wort »fiuta« in Betracht kommen, doch sind die Nachrichten zu dürftig, um über ein non liquet hinauszukommen.



Texten besonders motiviert durch die Unterstellung, daß die Verwandten in Vermögensverfall geraten sind. Dann wird als Folge der Rechtswidrigkeit eine Abwehr durch zwei Eide und endlich die Buße für Landangriff angereiht. Diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs können bei isolierter Betrachtung, wenn man von dem Tatbestand absieht, als verständlich erscheinen. Sie würden allerdings auch Gemeinplätze sein. Auch bei dieser Betrachtung würde es immerhin auffallen, daß das Motiv des Vermögensverfalls auftritt. Der unterstellte Angriff konnte doch die verschiedenartigsten Gründe haben und das Motiv mußte für die Beurteilung gleichgültig sein. Aber abgesehen von diesen Einschränkungen sind die Vorschriften bei isolierter Betrachtung möglich. Dagegen werden sie vollkommen unverständlich, sobald man sie mit dem vorhergehenden speziellen Tatbestande in Beziehung setzt. Weshalb werden diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs nur für den Fall ausgesprochen, daß Aussteuerland vorliegt und außerdem auf Seiten der Schwester die Absicht einer qualifizierten Veräußerung hinzutritt? Es ist doch klar, daß ein rechtswidriger Angriff auch gegen anderes Land ebenso behandelt werden mußte, und daß weder das Außengeschäft der Veräußerung noch überhaupt die Absicht der Veräußerung durch die Tochter irgendwie wesentlich waren. Auch wenn das angegriffene Land nicht Aussteuerland war und auch wenn die Schwester es behalten wollte, so mußte doch ein rechtswidriger Angriff des Bruders möglich sein, und die gleichen Folgen haben. Ein solcher Mangel an Logik ist bei einer echten friesischen Norm, die durch das Reinigungsbad der mündlichen Überlieferung durchgegangen war, m. E. nicht denkbar. Dieser Mangel an Zusammenhang zeigt deutlich, daß die Urheber der friesischen Texte infolge eines störenden Umstands an einen überlieferten Tatbestand eine unlogische, nicht hingehörige Fortsetzung angeknüpft haben. Ein Bruch der Vorstellungskette ist unverkennbar.

6. Ganz anders verständlich wird der Inhalt, wenn wir uns den Lateintext in der Hand von Übersetzern vorstellen, die des friesischen Rechts kundig waren. Auf die Geltendmachung des ihnen bekannten Näherrechts konnte der Text nicht bezogen werden. Aus zwei Gründen: Einem Friesen mußte es unmöglich erscheinen, den Anspruch auf Vorkauf in dem »vendere« des Textes wiederzufinden. Das war ja das gerade Ge-



genteil. Zweitens war aber das Näherrecht des Bruders in dem Tatbestande unserer Stelle eine ihm nach anerkanntem Rechte, ganz notorisch, zustehende Befugnis. Der Text schien aber den Anspruch des Bruders zu verneinen und konnte auch aus diesem Grunde nicht jene notorische Befugnis gemeint haben. Was gemeint war, mußte ein rechtswidriger Anspruch gewesen sein. Folgerichtig wurde ein solcher Anspruch unterstellt. Daß man die Abwehr mit zwei Eiden gestattete und die Bußverpflichtung anschloß, war eine weitere Folge dieser Unterstellung. Immerhin blieb den Übersetzern noch ein Problem übrig. Wie war es zu erklären, daß der Lateintext den Angriff als »vendere vult« kennzeichnet? Die Absicht, das Land zu verkaufen, ließ auf Geldbedarf schließen. Deshalb lag es nahe, dieses erschlossene Bedürfnis durch Vermögensverfall zu erklären. Auf diesem Wege allein kann die Hypothese des Vermögensverfalles der Verwandten entstanden sein, die wir in den friesischen Texten finden. Sie ist natürlich keine Voraussetzung der überlieferten Anordnung, sie ist daher sachlich entbehrlich. Sie ist nur historisch zu erklären, als ein Versuch, das »vendere« des Lateintextes zu deuten.

#### f) Die Eideshelfer in Landrecht 6. § 15.

1. Das Landrecht 6<sup>1)</sup> ist für die Geschichte des Familien- und Erbrechts von großem Interesse. Es behandelt das Geschäft des Erbrechtsvorbehalts bei der Kindesabfindung. Die Abfindung hat die strenge Wirkung des ältesten Rechts. Sie zerstört das Erbrecht auch ohne Erbverzicht. Das Erbrecht muß besonders zugesichert werden, wenn es fortbestehen soll. In unserem Tatbestande ist eine solche Zusicherung erteilt. Auch dann dringt der Enkel mit einem Anspruche nur durch, wenn ihm die Eideshilfe der Verwandten zuteil wird. Nach den friesischen Texten wird ein Zwölfereid gefordert, bei dem

<sup>1)</sup> Sexta constitutio est: si duo fratres fuerint et alter uxorem duxerit, tunc concedit eis eorum pater rectam hereditatis divisionem post suos dies. Si illius filius sive filii filius post eum vixerit, quando illius pueri (pater) non vixerit, tunc vult puer ille dividere et suus patruus non vult, dicit quod ipse uno genu proximior sit, tunc licet illi puero intrare illius terre terminos, videlicet liudgarda cum VIII, et consanguineis patris, et totidem cognatis matris. Quodsi cognati defecerint sibi, tunc licet ei comparare viros, qui cum eo jurent, si sibi suus patruus nocere voluerit.



8 Eideshelfer von der Vaterseite und 4 von der Mutterseite zu stellen sind. Die sonstigen Nachrichten machen es m. E. zweifellos, daß dies der Inhalt des Originals gewesen ist, nach beiden Richtungen hin, Zwölfereid und ungleiche Verteilung.

2. Lateintext: Der Lateintext zeigt einen abweichenden Inhalt. Nach ihm beträgt die Gesamtzahl der Eideshelfer 8, die sich gleichmäßig auf die Vaterseite und auf die Mutterseite verteilen. Er gestattet dem Enkel, das Land zu erringen »cum VIII et consanguineis patris et totidem cognatis matris«. v. RICHTHOFEN nimmt wieder zwei Schreibversehen an. Er streicht das et — et und vermutet, daß totidem für quattuor verschrieben sei. Aber diese Annahme ist sehr unwahrscheinlich. Wie sollte ein Abschreiber dazu kommen, für »quattuor« »totidem« zu lesen? Und dem »totidem« entspricht das vorhergehende, von v. RICHTHOFEN gestrichene »et — et«. Nach dem, was wir über die Art der Übersetzungen schon wissen, haben wir ein einfaches Mißverständnis anzunehmen. Der Translator hat zuerst die Zahl VIII gehört und als Gesamtzahl der Schwörenden aufgefaßt, deshalb aber auch die nachfolgende Zahl IV als Bezeichnung der Hälfte. Daraus hat er geschlossen, daß die Gesamtzahl von 8 sich gleichmäßig verteilte und dieser Gedanke ist es, den er lateinisch wiedergegeben hat.

Auch dieses Mißverständnis bestätigt die Übersetzung nach Gehör und die Unkenntnis des friesischen Rechts.

3. Friesische Texte. Die friesischen Texte haben alle die richtigen Zahlen, teils unter Hervorhebung der Gesamtzahl 12, teils ohne diese Hervorhebung. Der Übersetzungsfehler des Landrechts 6 gehört also zu den berichtigten. Er erbringt natürlich keinen Gegenbeweis, denn die Übersetzer kannten das geltende Recht aus eigenem Wissen, aber er erbringt allerdings auch keinen so zwingenden Beweis wie die fortwirkenden Fehler. Aber ohne Beweiskraft ist er nicht, denn keiner der friesischen Texte weist eine Fassung auf, die Original des Lateintextes gewesen sein könnte. Dies gilt nicht nur für die Zahl der Eideshelfer, sondern auch für andere Elemente. Überall fehlt das Äquivalent, dem die Worte des Lateintextes »intrare illius terre terminos« entsprechen könnten.

Wieder begegnen als Merkmale der Rückübersetzung die Rechtskenntnisse der Übersetzer verbunden mit dem Mut, offensichtliche Fehler zu berichtigen.



## g) Die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen. § 16.

1. Bei einer Kopfverletzung, welche die Taubheit des einen Ohres nach sich zieht, kann erfahrungsgemäß nachträglich auch das zweite Ohr taub werden. Deshalb sehen die Bußtaxen eine kritische Zeit vor<sup>1)</sup>. Zunächst ist nur das eine Ohr zu bezahlen. Wird aber binnen Jahr und Tag auch das zweite Ohr taub, so ist die frühere Buße noch einmal zu zahlen. Aber bei der Formulierung scheint ein Rechenfehler einzugreifen. Die erste Buße beträgt  $13\frac{1}{3}$  Mark. Die doppelte wird aber auf  $27\frac{2}{3}$  Mark angegeben, statt auf  $26\frac{2}{3}$ .

2. (Lateintext.) Der Lateintext scheint keinen Zweifel zu gestatten. »Erit emenda ut supra; que duplicata facit XXVII marcas et dupla unius«, also 27 Mark und 2 Drittel Mark. Der Fehler ist nicht auf mangelhafte Rechnung zurückzuführen, denn die friesischen Bußtaxen zeigen eine sehr entwickelte Rechenkunst. Die Möglichkeit eines Schreibversehens ist natürlich nicht auszuschließen. Wahrscheinlicher ist es mir, daß wiederum ein Übersetzungsfehler vorliegt, der durch die Bruchrechnung der Friesen entstanden ist. Die Bruchrechnung war auch bei größeren Bruchzahlen eine proleptische. Wie wir heute unter anderthalb nicht zweiundeinhalb, sondern einundeinhalb verstehen, so wurde in Friesland auch bei größeren Bruchzahlen die angebrochene Ziffer genannt.  $13\frac{1}{3}$  Mark lauten friesisch »thiu bote fiwertendeste thrimine merk«. Deshalb mußte die Summe der beiden Bußen friesisch lauten »sogen end tuintegeste tuede merk«. Der Übersetzer muß auch früher Information erhalten haben, denn frühere Bruchzahlen sind richtig wiedergegeben worden. Aber bei unserer Zahl ist er der Versuchung erlegen, nach Gehör zu übersetzen. Er hat »sogen end tuintegeste« mit »viginti septem marcas«, und »tuede« mit »dupla unius« übersetzt. Dadurch kann die falsche Summe entstanden sein.

3. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte bieten das uns gewohnte Bild: sie haben alle diesen Fehler übernommen. Sie geben nicht Ziffern, sondern Worte. Sie verwen-

<sup>1)</sup> R.Q. S. 86 ff.: »Quisquis super caput vulneratus fuit, si surdescit auris, tunc est emenda XIII marce et III. pars unius. Postea percussor debet habere in periculo suo aliam aurem per annum et diem, infra quod tempus si surdescit, erit emenda ut supra; que duplicata facit XXVII marcas et dupla unius.« Die Hervorhebung rührt von mir her.



den die proleptische Ausdrucksweise, aber legen die falsche Zahl zugrunde. Wir finden als Summe »achta end tuintegeste tuede merk«. Die Übernahme des Fehlers beweist in jedem Falle die Abhängigkeit, auch wenn man den Fehler nicht als Übersetzungsfehler, sondern als Schreibfehler auffassen wollte. Denn der Schreibfehler ist bei einer Ziffer denkbar, aber nicht bei der wörtlichen Wiedergabe, wie wir sie in den friesischen Texten finden. Der Fehler kann daher nur im Lateintext entstanden sein und ist aus ihm in die friesischen Texte hinübergewandert. Die Übernahme der durch den Übersetzungsfehler entstandenen Bußzahl scheint nun mit dem bisher gewonnenen Ergebnisse, daß wir sorgfältige Rückübersetzungen vor uns haben, in Widerspruche zu stehen. Es scheint, als ob die Übersetzer eine offenbar unrichtige Zahl ohne Prüfung übernommen haben. Daß sie den Fehler nicht als Übersetzungsfehler erkannt hätten, wäre allerdings bei Friesen verständlich. Aber weshalb haben sie nicht einen Rechenfehler angenommen, wie er durch das Wort *duplicata* nahegelegt wird? Es ist das umso auffallender, als ja die Bußrechnung bei den Friesen eine sehr entwickelte Kunst war. Der Rechenfehler war höchstens zu elementar, um glaubhaft zu erscheinen. Ich hege keinen Zweifel daran, daß die Übersetzer diese Möglichkeit erwogen haben und daß sie die Berichtigung vorgenommen hätten, wenn nicht doch noch eine materielle Rechtfertigung als möglich erschienen wäre, die sie zu der Beibehaltung veranlaßt hat. Es ist ja klar, daß der Gesamtverlust des Gehörs auf beiden Ohren ein größerer Schaden ist als das doppelte des Schadens, der durch den Verlust des Gehörs auf einem Ohre entsteht. Wenn nun nach dem Wortlaute des Gesetzes die Buße bei dem ersten Verlust mehr betrug als die Summe der Einzelbußen, so war es möglich, die Norm durch jene Erwägung zu rechtfertigen und deshalb beizubehalten. Dafür, daß in der Tat eine solche Überlegung für die Übersetzer maßgebend gewesen ist, spricht die Beobachtung, daß wir zwar in allen friesischen Texten die Zahl des Lateintextes finden, aber in keinem ihre Bezeichnung als Summe. Die Worte »*quae duplicata*« sind ohne Übersetzung gestrichen. Deshalb zeigt auch diese Rückübersetzung gründliche Überlegung.